

Deutsches Reich.

In der „Allg. Ztg.“ wird bezüglich der Brauntweinsteuereform bemerkt, die Schwierigkeiten liegen da, wo die Ansprüche der preussischen Brennerei-Interessenten auf weitgehende Berücksichtigung beginnen. Im allgemeinen werde die Berücksichtigung einer solchen Maßnahme keineswegs bestritten. ...

Der „Freis. Blg.“ geht aus dem Fürstenthum Waldeck das amtliche Kreisblatt in den Kreis über zu versetzen Freitag den 11. Februar. In diesem Kreisblatt vorzüglich unmittelbar hinter einer amtlichen Bekanntmachung betreffend die Erneuerung der Wahlverordnungen und die Einhebung der Wahlkosten ...

Preussischer Landtag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

Abgeordnetenhaus.

24. Sitzung vom 23. März.

Am Minnistertage: Geh. Justizrat Schmidt, Geh. Reg.-Rath Humboldt, Saale u. a. Präsident v. Köller eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 15 Minuten. Eingegangen ist ein Gesuchentwurf betr. den Verkehr auf Kunsträcken. Die Wahl des Abg. Seiffardt für den Wahlkreis 11. Kassel (Hünfeld, Gersfeld) wird auf Antrag der Wahlprüfungs-Kommission für gültig erklärt. ...

geprochen war, eine Verheerung dahin festzustellen, daß die Zahl der zu wählenden Wahlmänner nach der Gesamtzahl der Stadt (einschließlich Militär) nicht mit Rücksicht auf die in den einzelnen Wahlbezirken vorhandene Seelenzahl, daß aber die Wahlbezirke derart festzulegen seien, daß auf 250 Seelen ein Wahlmann komme.

Die Kommission kam benachigt zu folgenden Erwägungen: Offenbar ist die Gesamtbevölkerung der Stadt Weitz, wie sie durch die Volkszählung von 1880 auf 37.157 Seelen festgestellt war, im gegenwärtigen Stande durch den Anstieg der Zahl der zu wählenden Wahlmänner angenommen, und nun die Eintheilung der Urwahl-Bezirke, sowie die Eintheilung der Seelenzahlen in denselben entsprechend eingeleitet. ...

Die Wahlbezirke werden für ungültig erklärt. Die Wahlprüfungs-Kommission beantragt ferner nach Eingang der Beschlüsse über die nachstehenden beiden Wahlbezirke: 1. Die Wahl des Stadtraths-Stückers zu Weitz und des Stadtraths-Meyer zu Selbhausen für den Wahlkreis 2. Weitz für gültig zu erklären.

Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, an geeigneter Stelle darauf hinzuwirken, daß die Wahlbezirke des Wahlkreises über die Verteilung der Seelenzahlen in denselben Abtheilungssitze in Zukunft regelmäßig befragt werden. Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. ...

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

frage entschieden wird. Reklamationen sind allerdings von keiner Seite eingegangen, aber ich möchte feststellen wissen, ob materialiter jemand beklagt wird.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Abg. v. Franke (Lomb.) will: Die Beschlüsse gegen das Wahlverfahren sind nicht entscheidend für die Ungültigkeit der Wahl, wenn nicht die Rede von nachgewiesen werden kann, also die Beschlüsse von entscheidendem Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen sind. Dies ist der Fall bei der Wahl. Da aber bei dieser Wahl auch die Prüfung der Wahlmänner nicht in genügender Weise stattgefunden hat, und Abtheilungssitze gar nicht ausgesetzt haben, so beantrage ich, die Wahl der Abg. Stückers und Meyer zu Selbhausen in die Kommission zurückzugeben.

Gottes Mühlen.

Roman

von Er. Aug. König.

(Fortsetzung.)

„Seh! Dich, Kind,“ sagte der Bankier in freundlichem Tone. „Ich habe einige Worte mit Dir zu reden. Hast Du den jungen Baron von Weniger heute mitgesehen?“

„Er kam ja mir in den Garten, weil Du noch schliefst,“ erwiderte Erna, und ihr Blick ruhte voll darger Erwartung auf dem Antlitz des Vaters.

„Du gahst ihn eine Kose?“

„Er hat mich darum. Wie hätte ich sie ihm verweigern können, da er die Blumenliebe sah?“

„Es war nicht Flug,“ erwiderte er lachselnd. „Ist der Baron schon früher einmal zu dieser Stunde in den Garten gekommen?“

„Erna schlug vor dem strengen, forschenden Blick die Augen nieder.“

„Ich kann es nicht leugnen,“ antwortete sie schüchtern. „Und das ist oft geschehen.“

„Du kannst nicht?“ fragte Erna besorgt. „Womit willst Du Deine Weigerung begründen?“

„Die Gründe darfst Du nicht nennen.“

„Du mußt sie nennen, Papa.“ Erwin wird ebenfalls diese Forderung an Erna richten. „Es handelt sich hier nicht um eine Kanne, sondern um das Lebensglück zweier Menschen.“

„Wir wollen uns diese laubdunkeln Heidenstätten ersparen,“ fiel er ihr abermals in die Rede und seine Stimme klang jetzt weich und gütlich; sie kamen keine Entscheidung nicht ändern. „Ich weiß, Du wirst nun sagen, ich liebe Dich nicht; aber ich versichere, daß kein Menschenherz Dich nicht lieben kann als das meine. Fordere alles von mir, selbst mein Leben — ich werde es hingeben, wenn ich dadurch Dein Glück dauernd begründen kann. Nur dieses eine fordere nicht — die Gattin dieses Mannes darfst Du nicht werden!“

„Und die Gründe zu dieser grausamen Entscheidung soll ich nicht erfahren und bekämpfen dürfen?“

„Nein, sie müssen mein Geheimnis bleiben!“ antwortete er mit einem schmerzlichen Athemzuge. „Es gibt Geheimnisse, die man nicht enthüllen darf, wenn man nicht die eigene Ehre in den Staub treten will. Wehrst Du mich und werde ich Dir nicht sagen. Aber sei überzeugt, mein liebes, theures Kind, daß diese Entscheidung meinem eigenen Herzen eine Wunde schlägt, die erst dann vernarben wird, wenn Du an der Seite eines anderen Mannes glücklich bist.“

„Das wird nie geschehen!“

„So mußt ich auch wieder auf mich nehmen und es fragen so gut ich vermag. Weichst Du nicht, so ist diesen Schicksal verfallen können, wenn ich vorlichtiger und nachsamer gewesen wäre; aber ich achte ja nicht, daß der Baron heimlich Dich besuche, und daß Du keine Wünsche amahnest. Darfst Du aufrecht gegen mich stehen, Erna, so würde ich schon nach dem ersten Besuch Dich gewandt und weitere Begehungen verweigern haben. Denn ich ist Deine eigene Schuld, wenn die Entzweiung Dir schwer wird.“

Erna hatte das Haupt erhoben. Ihr ganzes Fühlen und Denken bündelte sich auf gegen diesen Mandpruch, für den sie keine Begründung, keine Erklärung finden konnte.

„Entzweiung ohne Gründe?“ fragte sie in leidenschaftlicher Erregung.

„Das unselige Geheimnis ist der Grund,“ erwiderte er dumpf und fuhr mit der Hand über Stirn und Augen.

„Nennst Du Erwins Vater dieses Geheimnis?“

„Nein!“

„Nun! wo! wenn er keine Zustimmung zu unserer Verlobung giebt, darfst Du dann noch bei Deiner Weigerung beharren?“ fragte sie ärmlich. „Wenn Du mir Dein Geheimnis enthüllen willst, dann werde ich mich überlegen, ob es Dir eine zwingende Macht giebt, trennend zwischen uns zu treten; ist dies der Fall, so werde ich versuchen, mich in das Unabänderliche zu fügen. Aber so lange ich das Geheimnis nicht kenne, so lange betrachte ich die Notwendigkeit, mein Lebensglück zu opfern.“

„Herrmann Strembeck war vor seiner Tochter stehen geblieben. Seine dunklen Augen sahen sie mit trübem und Jählichkeit an.“

„Ich darf Dir nichts enthüllen,“ sagte er. „Du mußt meines Wortes Glauben schenken.“

„Erwin wird morgen Deine Antwort fordern, Papa. Ich bitte Dich noch einmal, bedenke, daß von dir das Glück meines Lebens abhängt und daß bisher mein Leben nur einjam und freudlos gewesen ist. Ich will Dir damit keinen Vorwurf machen; ich weiß, Du tröstest eine Schuld daran. Nun aber will Dir die Möglichkeit geboten, mich unglücklich zu machen; so will ich denn auf keine Weise verzichten, der es möglich gelingen wird, die mir unklammen Spinnweben zu befeuchten.“

„Nach diesen Worten ging Erna mit schwanfenden Schritten hinaus — und er lag sie oben, ohne ihr eine Antwort zu geben; aber kaum hatte die Thür sich hinter ihr geschlossen, als er in seinen Sessel niederfiel und das Antlitz mit beiden Händen bedeckte.“

„Gottes Mühlen mahlen langsam aber sicher!“ murmelte er, und heftiges Stöhnen begleitete seine Klage.







